OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701614/8/KH

Datum:
Linz, 6. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des B S, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Jänner 2022, GZ: BHLL/921100119593/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. November 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Verwaltungsstrafe auf 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 280 Stunden) reduziert und der Spruch des Straferkenntnisses wie folgt abgeändert wird:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B F, die Inhaberin der gastgewerblichen Betriebsstätte B E in x, ist, nicht dafür Sorge getragen, dass Kunden in die Betriebsstätte zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nur eingelassen werden, wenn diese einen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg. cit. vorweisen, obwohl der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes gemäß 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, in der Zeit von 12.12.2021 bis 26.12.2021 nur einlassen darf, wenn diese einen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg. cit. vorweisen. Es wurde festgestellt, dass am 20.12.2021 um 08:18 Uhr einem Kunden die

Konsumation von Kaffee auf einem Sitzplatz ohne gültigen 2G Nachweis ermöglicht wurde."

Die verletzten Rechtsvorschriften lauten „§ 7 Abs. 1 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 537/2021 iVm § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 8 Abs. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021 iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 3/2008".

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 150 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 26. Jänner 2022, GZ: BHLL/921100119593/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über B S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Tage 7 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 20.12.2021, 08:18 Uhr
Ort: x H, H x, B E

Sie haben als Betreiber einer Betriebsstätte des Unternehmens B F in x, welche eine Betriebsstätte der Betriebsart des Gastgewerbes darstellt, nicht dafür Sorge getragen, dass Kunden in die Betriebsstätte zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nur eingelassen werden, wenn diese einen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg. cit. vorweisen, obwohl der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes gemäß 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, in der Zeit von 12.12.2021 bis 21.12.2021 nur einlassen darf, wenn diese einen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg. cit. vorweisen. Es wurde festgestellt, dass am 20.12.2021 um 08:18 Uhr einem Kunden die Konsumation von Kaffee auf einem Sitzplatz, ohne gültigen 2G Nachweis ermöglicht wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 8 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 COVID-19-MG i.V.n. § 7 Abs. 1 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 556/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird(werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 3.000,00	23 Tage(n) 7 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 8 Abs. 4 COVID-19 Maßnahmen-gesetz – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2021“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass die angeblich übertretenen Verwaltungsvorschriften wegen Verfassungswidrigkeit bekämpft würden und darüber hinaus für den Bf nicht erkennbar gewesen sei, dass der Kunde seine Ware außerhalb des Lokals gleich verzehrt habe. Zudem sei der Bf nicht Inhaber des Arbeitsortes oder der Betriebsstätte, weshalb ihm die Passivlegitimation fehle. Es wurden Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Einvernahme eines namhaft zu machenden Mitarbeiters des Lokals, Durchführung eines Lokalaugenscheins sowie auf ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Aufwandersatz gestellt.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde am 16. November 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Rechtsvertreter des Bf, der Vertreter der belangten Behörde sowie der als Zeuge einvernommene RI A H erschienen sind. Der Bf war aufgrund eines Todesfalles in der Familie, wegen dem er nach Kroatien reisen hatte müssen, entschuldigt. Dessen Rechtsvertreter verzichtete in der mündlichen Verhandlung auf Einvernahme des Bf.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am 20. Dezember 2021 um 08:18 Uhr konsumierte ein Kunde im Lokal „B E“, x, in der B gekauften Kaffee auf einem im Lokal befindlichen Sitzplatz. Er hatte keinen 2G-Nachweis bei sich. Dies wurde durch Beamte der PI Ansfelden im Rahmen einer Kontrolle festgestellt. Zur Tatzeit war ein Mitarbeiter des Betriebs im Lokal anwesend, der Bf war nicht vor Ort.

2. Der Bf war zur Tatzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer der B F.

3. Der Bf hat die Mitarbeiter im Lokal mündlich angewiesen, die 2G-Nachweise von Kunden, die Speisen oder Getränke im Lokal konsumieren, zu kontrollieren. Es gab keine diesbezüglichen schriftlichen Anweisungen, die Einhaltung der Anweisungen wurde nicht vor Ort kontrolliert bzw. wurden auch keine Sanktionen wie zB Verwarnungen der Mitarbeiter für den Fall des Verstoßes gegen die Kontrollpflicht in Aussicht gestellt oder vollzogen.

4. Die B F ist mittlerweile in Konkurs, der Bf ist seit etwas mehr als einem Monat beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, es wurde ihm ein monatlicher Betrag von ca. 900 Euro in Aussicht gestellt. Es sind monatliche Teilzahlungen

betreffend rechtskräftige Verwaltungsstrafen in Höhe von je 1.000 Euro (gesamter Strafbetrag: 21.901 Euro) vom Bf zu leisten. Der Bf hat drei Kinder, die 19, 17 und 13 Jahre alt sind. Der 19-jährige Sohn ist selbsterhaltungsfähig, der 17-jährige war als Lehrling im Betrieb tätig und ist noch nicht selbsterhaltungsfähig, die 13-jährige Tochter ist Schülerin. Das Vorliegen von Vermögen ist nicht bekannt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. November 2022.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt aus dem Inhalt der Anzeige und insbesondere aus den Aussagen des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen RI H zu seinen Wahrnehmungen zur Tatzeit sowie aus den Angaben des Rechtsvertreters des Bf im Hinblick auf Fragen zum Kontrollsystem sowie betreffend die finanziellen Verhältnisse des Bf.

3. Der Zeuge H schilderte seine Wahrnehmungen im Rahmen der Amtshandlung am 20. Dezember 2021 glaubwürdig und nachvollziehbar. Dass er keine genaue Erinnerung daran hatte, ob der Kunde Winterkleidung getragen hat oder diese bei sich hatte, ist aufgrund des bereits länger zurückliegenden Tatdatums nicht ungewöhnlich. Er hatte eine eindeutige Erinnerung daran, dass der Kunde keinen 2G-Nachweis bei sich hatte, wobei er diesbezüglich anmerkte, dass er für den Fall, dass ein Nachweis bloß zu Hause vergessen worden wäre, eine andere Vorgangsweise als die gegenständliche Anzeige gewählt hätte. Zu erwähnen ist auch sein Hinweis, dass ihm sicherlich aufgefallen wäre, wenn der Kunde einen Coffee-to-go-Becher und nicht – so wie im vorliegenden Fall – eine Tasse in der Hand gehabt hätte. Somit ist das Vorbringen des Bf, dass der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Verkaufs des Kaffees an den Kunden nicht wissen habe können, dass sich dieser in der Folge auf einen im Lokal befindlichen Sitzplatz setzt, den Kaffee dort konsumiert und das Lokal nicht sofort verlässt – was zu jener Zeit rechtlich zulässig gewesen wäre – als Schutzbehauptung zu qualifizieren, da dem Mitarbeiter eindeutig klar war, dass sich der Kunde mit der Tasse im Lokal hinsetzen wird.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die zur Tatzeit maßgebliche Bestimmung der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung lautet wie folgt:

„§ 7. (1) Der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe darf Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen."

Die zur Tatzeit maßgeblichen Bestimmungen der COVID-19-Maßnahmengesetzes lauten wie folgt:

„§ 8. (4) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels, als Betreiber eines Alten- und Pflegeheimes oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 2 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel, das Alten- und Pflegeheim oder die stationäre Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 bis 4a festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung
1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) durch Personen, die dort einer Beschäftigung nachgehen, und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat:

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt dargestellt, wurde im Rahmen der polizeilichen Kontrolle festgestellt, dass ein Kunde auf einem der Sitzplätze im Lokal saß und einen vor Ort gekauften Kaffee konsumierte, wobei er keinen 2G-Nachweis bei sich hatte. Beim verfahrensgegenständlichen Lokal handelt es sich um eine B, in der ein Einkauf von Waren dergestalt, dass Waren am Tresen übernommen und bezahlt werden und das Lokal unmittelbar danach wieder

verlassen wird, zur Tatzeit iSd § 6 Abs. 1 Z. 2 6. COVID-19-Schutzmaßnahmen ohne Vorweisen eines 2G-Nachweises erlaubt war. In der gegenständlichen B war es aber auch möglich, dort gekaufte Waren wie zB Gebäck oder Getränke – im vorliegenden Fall eine Tasse Kaffee – vor Ort auf den im Lokal dafür vorgesehenen Sitzplätzen zu konsumieren, wobei dies jedoch nicht mehr von der Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 1 Z. 2 leg. cit. umfasst ist. Insofern ist die in § 7 Abs. 1 leg. cit. normierte Wendung „Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe“ im Sinn des mit der gegenständlichen Vorschrift verfolgenden Schutzzweckes dahingehend zu verstehen, dass das Konsumieren von Kaffee vor Ort – wie im vorliegenden Fall – zur Tatzeit eben nur unter Vorweisen eines 2G-Nachweises erlaubt war.

Dem Bf wurde vorgeworfen, als Betreiber einer Betriebsstätte des Unternehmens B F nicht Sorge dafür getragen zu haben, dass ein Kunde einen Kaffee auf einem im Lokal befindlichen Sitzplatz konsumiert hat und keinen 2G-Nachweis bei sich hatte, obwohl ein Einlass im vorliegenden Fall nur unter Vorweisen eines solchen Nachweises gestattet war. Dazu ist auszuführen, dass nicht der Bf als Betreiber der gegenständlichen Betriebsstätte anzusehen ist, sondern die B F selbst, wobei der Bf als deren handelsrechtlicher Geschäftsführer im vorliegenden Fall als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher heranzuziehen ist. Insofern war der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend abzuändern, dass gegenständlich eine Strafbarkeit auf der Grundlage des § 9 VStG vorliegt.

Somit ist der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat vorgebracht, dass er selbst zur Tatzeit nicht im Lokal war, seine Mitarbeiter jedoch angewiesen hat, im Fall einer Konsumation vor Ort die 2G-Nachweise zu kontrollieren. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde diesbezüglich bekannt gegeben, dass Schulungen, falls sie stattgefunden haben, in Form von mündlichen Unterweisungen erteilt wurden. Es wurde weiters angemerkt, dass aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse der meisten Kunden

Sprachbarrieren zwischen Mitarbeitern und diesen bestehen würden. Darüber hinaus habe der Mitarbeiter vor Ort nicht wissen können, dass der Kunde den gekauften Kaffee im Lokal konsumiert.

Letzteres Vorbringen ist dahingehend zu entkräften, dass der als Zeuge einvernommene Polizist, der die Kontrolle zur Tatzeit durchgeführt hat, ausgesagt hat, dass er sich definitiv daran erinnern kann, dass der Kunde keinen Coffee-to-go-Becher in der Hand hatte, sondern sich der von diesem konsumierte Kaffee in einer Tasse befand, was dafür spricht, dass bereits bei der Ausgabe des Kaffees für den anwesenden Mitarbeiter klar gewesen sein muss, dass der Kaffee vor Ort im Lokal konsumiert wird, da der Kunde ansonsten eben einen Coffee-to-go verlangt hätte. Es wäre somit notwendig gewesen, den 2G-Nachweis dieses Kunden zu kontrollieren.

Betreffend ein Kontrollsystem, das im gegenständlichen Betrieb bestehen hätte müssen, um ein Verschulden des Bf im vorliegenden Fall auszuschließen, ist festzuhalten, dass gegenständlich nicht nachgewiesen werden konnte, dass einschlägige Instruktionen (insbesondere Schulungen) an Mitarbeiter weitergegeben werden, weiters hat der Bf auch keine Vorbringen dahingehend erstattet, dass es im Betrieb wirksame Kontrollen sowie Sanktionsinstrumente zur Sicherstellung des regelkonformen Verhaltens gegeben hätte. Somit ist davon auszugehen, dass zur Tatzeit kein wirksames Kontrollsystem im Betrieb bestanden hat, das ein Verschulden des Bf als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher ausschließen hätte können.

Somit ist auch vom Vorliegen des subjektiven Tatbestandes auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102.

Die belangte Behörde hat vorliegend bei einem Strafrahmen von 3.600 Euro eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 3.000 Euro verhängt, wobei die Vielzahl der einschlägigen Vorstrafen des Bf als straferschwerend gewertet wurde, Milderungsgründe sind im Behördenverfahren nicht hervorgekommen.

Mangels Angaben des Bf hat die Behörde das Einkommen des Bf auf 2.000 Euro netto geschätzt sowie kein Vermögen und keine Sorgepflichten angenommen.

Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht kam hervor, dass der Bf derzeit als arbeitssuchend gemeldet ist und über monatliche Einkünfte von ca. 900 Euro verfügt. Weiters ist er für zwei Kinder sorgepflichtig. Der Bf zahlt derzeit rechtskräftig verhängte Verwaltungsstrafen in einer Höhe von in Summe knapp 22.000 Euro in monatlichen Teilzahlungen von 1.000 Euro ab.
Darüber hinaus sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung der wesentlich von den Annahmen der belangten Behörde abweichenden Einkommensverhältnisse des Bf sowie seiner Sorgepflichten für zwei Kinder wird die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Verwaltungsstrafe auf 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 280 Stunden) herabgesetzt. Eine weitere Herabsetzung der Strafe ist vor allem im Hinblick auf die vorliegenden einschlägigen Verwaltungsvorstrafen des Bf nicht möglich. Die nunmehr verhängte Strafe ist aus spezial- und generalspräventiven Gründen als notwendig und angemessen anzusehen.

2.4. Der Ausspruch über die Beiträge zu den Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing